



Bundesamt für Polizei
Stab/Rechtsdienst
CH-3003 Bern
stab-rd@fedpol.admin.ch

Mägenwil, 19. 8. 2013

Vernehmlassungsantwort zum "Bundesgesetz über Verbesserungen beim Informationsaustausch im Umgang mit Waffen"

Nachregistrierung des Privatbesitzes von Feuerwaffen

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26.6.2013 hat die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes uns eingeladen, zum obengenannten Geschäft Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit.

Aus Sicht von LEWAS ist einzig die **Nachregistrierung des Privatbesitzes von Feuerwaffen** umstritten, weswegen wir uns auf dieses Thema beschränken.

Ausgangslage

Aufgrund einer Empfehlung der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD), einem Verein gemäss Art. 60 ZGB, hat die SiK-S beantragt, die Motion 13.3002 dahingehend zu ändern, dass eine nachträgliche Meldepflicht für Waffen eingeführt wird. Dies sei der Wunsch der Kantone. Der Ständerat hat dieser Änderung am 18.6.2013 zugestimmt. Eine Behandlung im Nationalrat ist noch nicht erfolgt, es darf aber angenommen werden, dass der Nationalrat gegen diese Änderung dieser Motion votiert hätte, zumindest waren vergleichbare Anliegen im NR bisher chancenlos.

Zweck

Mit dieser Nachregistrierung soll gemäss KKJPD bezweckt werden, dass die Polizei vorgängig zu Einsätzen mittels eines Online-Zugriffs auf die kantonalen Waffenregister in Erfahrung bringen kann, ob im entsprechenden Haushalt mit einer Feuerwaffe zu rechnen ist.

Sinn macht das aber nur, wenn auch das **Gegenteil** in Erfahrung gebracht werden könnte, nämlich, ob im entsprechenden Haushalt **nicht** mit Waffen zu rechnen ist. Und das ist völlig illusorisch. Ein Waffenregister wird **niemals so vollständig** sein, dass sich die Polizei sicher sein kann, bei einem Einsatz nicht auf Waffen zu treffen. Selbstverständlich werden vorab Personen, welche gewillt sind, ihre Ziele auch mittels rechtswidrigen Einsatzes einer Waffe anzustreben, auch keine Skrupel haben

die Nachregistrierungspflicht zu missachten. Es gibt aber, wie unten erläutert, auch entschuldbare Gründe, weswegen Waffen in den Registern fehlen können. In Deutschland, wo seit Jahrzehnten die Waffenregistrierung unter Strafandrohung vorgeschrieben ist, geht man davon aus, dass heute nur etwa die Hälfte aller Waffen registriert ist. Das wird in der Schweiz auch nicht besser sein.

Damit ist klar, dass der von der KKJPD angestrebte Zweck **niemals erreicht** werden kann. Die Polizei kommt nicht darum herum, anhand anderer Indizien, beispielsweise aus dem Vorleben der entsprechenden Person, abzuschätzen, ob bei einem Einsatz eine bewaffnete Konfrontation droht und entsprechend vorsichtig zu agieren.

Mit der Unerreichbarkeit des Zwecks wird die Nachregistrierung **überflüssig**.

Missachtung eines deutlichen Volksentscheides?

Die Waffenschutzinitiative wurde im Februar 2011 überaus wuchtig von **56.3% der Stimmenden** und in **20 Ständen** abgelehnt. Zentraler Bestandteil war ein Waffenregister auf Bundesebene. Von den Initianten wurde in diesem Zusammenhang immer wieder eine **Nachregistrierung** gefordert.

Die erneut aufkommende Nachregistrierungspflicht, dazu mit Strafandrohung, steht deshalb in klarem **Widerspruch** zur deutlichen Ablehnung dieser Initiative und damit zum Volkswillen.

Kriminalisierung anständiger Bürgerinnen und Bürger

Die Einführung einer Registrierungspflicht mit Strafsanktionen würde automatisch gut beleumdete, **anständige** und in keiner Weise gefährliche Leute **kriminalisieren**.

Es gibt nämlich viele entschuldbare Gründe, weswegen legale Waffen in den Registern fehlen könnten:

- Viele Waffenbesitzer, vor ab solche, die sich mit Waffen kaum beschäftigen, werden von der Gesetzesänderung nichts mitbekommen
- Wer der Meldepflicht nach Art. 42 WaffG bereits nachgekommen ist, wird die erneute Pflicht als erledigt betrachten, obschon damals gemachte Ausnahmen neu nicht mehr gelten
- Teilweise sind Handänderungen nicht registriert worden, obwohl der Erwerber davon ausgehen konnte, auch hier wird die Pflicht als erledigt betrachtet werden können
- Bisherige Registrierungen sind teilweise fehlerhaft (Tippfehler, Patent- oder sonstige statt der Seriennummer, falsche Modellbezeichnung etc.).

In all solchen Fällen darf keinesfalls automatisch davon ausgegangen werden, dass die betroffenen Waffen nun illegal sind und dem Besitzer dürfen daraus keine Sanktionen erwachsen.

Der **Besitz** von Waffen darf einzig an die Bedingung geknüpft sein, dass die Waffen **rechtmässig erworben** wurden und keine Gründe nach Art. 8 Abs. 2 WaffG dem entgegenstehen.

LEWAS ist klar der Meinung, dass eine solche Meldepflicht unter Strafandrohung weit über das Ziel hinausschiesst. Bisher war in der Schweiz üblich, dass nach Gesetzesänderungen jeglicher Art der Altbesitz weiterhin straffrei möglich war. Dies schafft Rechtssicherheit und schützt Bürgerinnen und Bürger davor, **per Gesetzesänderung zu kriminellen** zu werden.

Staatlich verordnete Zunahme illegaler Waffen

Schätzungen über den **Schweizer Waffenbestand** variieren stark. Von **2 Millionen bis hin zu 12 Millionen** wurde in der Vergangenheit schon alles Mögliche geschätzt. Fakt ist, niemand weiss es und niemand wird es je erfahren. Man wird also auch **niemals** erfahren, inwieweit die Waffenbesitzer einer Nachregistrierungspflicht **nachgekommen** sind. Damit wird auch **keinerlei Sicherheitsgewinn** erreicht.

Hingegen führt diese sinnlose Nachmeldepflicht unweigerlich dazu, dass die **nicht gemeldeten Waffen** nach abgelaufener Frist illegal werden und auch **nur noch illegal gehandelt werden können!** Durch einen legalen Verkauf mittels nötiger Bewilligung würde sich ein säumiger Waffenbesitzer selber den Behörden ans Messer liefern.

Als eines von mehreren Beispielen aus dem Ausland sei hier Österreich anhand von Zahlen des Professors Dr. Franz Császár genannt. Dort wurde per 1.1.1995 eine Meldepflicht für bestimmte Waffen eingeführt. **Gemeldet** oder abgegeben wurden **10'557** Stück. Anhand der Importzahlen geht man **aber** von rund **60'000 verkauften** Waffen dieses Typs aus. Die restlichen rund **50'000 sind seither illegal** im Umlauf. Der Staat selber hat somit auf einen Schlag 50'000 illegale Waffen

produziert, welche zwangsläufig in illegalen Kanälen verschwinden werden, da sie legal nicht mehr weitergegeben werden können. Ist es das, was Sie in der Schweiz wollen?

Riesiger Aufwand

Die Kosten für eine Nachregistrierungspflicht dürfen keinesfalls unterschätzt werden. Es genügt bei weitem nicht, einfach in einem Gesetz zu bestimmen, dass alle nicht registrierten Waffen bis zu einem Stichtag nachzumelden sind und alle anderen Waffen werden automatisch illegal.

Wie oben schon erwähnt gibt es viele entschuld bare Gründe, weswegen legale Waffen in den Registern fehlen könnten. Mit umfangreichen Qualitätssicherungs massnahmen müssten diese Fehler eliminiert werden, um legale Waffenbesitzer vor Schaden zu bewahren.

In Kanada, mit einem Waffenbestand mit vergleichbarer Grösse wie in der Schweiz, hat der Aufbau eines Waffenregisters zu derart **horrenden Kosten** geführt (umgerechnet mehr als 1 Milliarde CHF), dass das Projekt schlussendlich **gescheitert** ist und **eingestellt** wurde.

Klar ist, dass nicht die legalen Waffenbesitzer für diese Aufwendungen aufkommen müssen (das hat selbst alt NR Boris Bonga, SP, so festgestellt). Denn Verursacher dieser Nachregistrierung wären nicht die Waffenbesitzer (die können ganz gut ohne leben) sondern der übertriebene Hang, immer neue Gesetze zu erlassen, auch wenn sie noch so sinnlos sind.

Registrierung verhindert keine Verbrechen

Ein **Waffenregister verhindert kein einziges Verbrechen**, genauso wie ein Hunderegister keinen einzigen Hundebiss verhindert. Präventiv ist nicht entscheidend zu wissen, welche legalen Waffen im Besitz von welchen gesetzestreuen Bürgern sind, sondern Bescheid zu wissen über den Entzug und die Verweigerung von Bewilligungen und die Beschlagnahme von Waffen. Dazu dient die Datenbank DEBBWA.

Damit, und nicht mit einem Waffenregister, wie von NR Chantal Galladé immer wieder behauptet, hätte eventuell das Attentat in Zug verhindert werden können, denn der Täter war bereits vorher den Behörden einschlägig bekannt und wäre in der DEBBWA verzeichnet gewesen. Auch der **legale Erwerb von Waffen unter Privaten** ist heute **nur noch mit Waffenerwerbsschein möglich**, auch das hätte zur Verhinderung dieses abscheulichen Verbrechens beigetragen.

Auch die schreckliche Tat im Wallis hätte mit einem Register nicht verhindert werden können. Dem Täter wurden bereits Waffen beschlagnahmt und vernichtet. Er hat sich trotzdem wieder welche besorgt. Hingegen können auch in solchen Fällen die DEBBWA und die Waffenerwerbsscheinpflicht bei Handänderungen unter Privaten von Nutzen sein.

Zwei weitere Beispiele aus der jüngeren Vergangenheit, der Fall Interlaken und der Fall Altstätten, passierten beide mit **registrierten Waffen**. In Interlaken mit einer legal im Geschäft erworbenen Waffe, im Fall Altstätten mit einer **registrierten Armeewaffe** welche der Besitzer seit sechs Jahren (!) hätte abgeben sollen. Auch diese Vorfälle zeigen deutlich – **ein Waffenregister dient weder der Sicherheit noch verhindert es Verbrechen**.

Nachmeldepflicht erübrigt sich mit der Zeit

Gemäss geltendem Gesetz muss jede Handänderung einer Waffe gemeldet werden. Sei dies durch den zum Kauf nötigen Waffenerwerbsschein, oder, für bestimmte Waffentypen, durch Einsenden einer Vertragskopie an die entsprechende Behörde. Der Waffenbestand in der Schweiz wird dadurch zwangsläufig Eingang in die kantonalen Register finden, und dies ganz ohne anständige Bürgerinnen und Bürger unnötig zu kriminalisieren.

Fehlerhafte und unvollständige Waffenregister sind sinnlos

Gemäss dem vorgeschlagenen Artikel 42b WaffG sind alle Waffen und wesentliche Waffenbestandteile anzumelden, welche vor dem 12.12.2008 erworben wurden und nicht gemäss den Übergangsbestimmungen nach Art 42a bereits gemeldet wurden.

Damit wären auch jene Waffen zu melden, welche vor dem 12.12.2008 mit Waffenerwerbsschein vom aktuellen Eigentümer erworben wurden und somit im kantonalen Waffenregister am Wohnsitzkanton bereits enthalten sind. Von dieser erneuten, also doppelten, Registrierung würde ein Grossteil aller

Waffen betroffen sein, insbesondere die allermeisten Faustfeuerwaffen, da hier die Waffenerwerbsscheinpflicht bereits seit Jahrzehnten gilt.

Offenbar misstraut der Bundesrat den bisherigen kantonalen Registern derart, dass er diese erneute Registrierung vorsieht. Allerdings wird damit die Qualität der Register auch nicht besser, das hat man bereits gesehen bei der Nachregistrierung nach Art. 42a WaffG. Auch damals wurden viele fehlerhafte Angaben gemacht, zur Korrektur hat den kantonalen Waffenbüros die Kapazität oft gefehlt. Und das wird noch schlimmer bei der hier vorgeschlagenen erneuten Registrierung, weil ungleich viel mehr Waffen betroffen sind und die kantonalen Waffenbüros noch viel mehr überlastet würden. Die Waffenregister werden so oder so unvollständig und fehlerhaft bleiben und täuschen nur eine Scheinsicherheit vor.

So muss man sich fragen, ob die fehlerhaften und unvollständigen und damit weitgehend nutzlosen kantonalen Waffenregister nicht generell gelöscht werden sollten. In Zeiten gestohlener Daten-CD's würde das sogar für die gesetzestreuen Waffenbesitzer einen Sicherheitsgewinn bedeuten. Denn wie schon erwähnt genügen zur Prävention die Datenbank DEBBWA und andere bereits vorhandene.

Wie dargelegt, wird der von der KKJPD angestrebte Zweck dieser Nachmeldepflicht verfehlt. Stattdessen wird sie unweigerlich zu einer starken Zunahme der Anzahl illegaler Waffen führen und riesige Kosten verursachen, und ansonsten keinerlei Nutzen stiften.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, für diese Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassungsantwort, gerne dahingehend, dass auf die Nachregistrierung gemäss Abs. 42b und insbesondere der erneuten Registrierung jener Waffen, welche vor dem 12.12.2008 mit Waffenerwerbsschein vom aktuellen Eigentümer erworben wurden, verzichtet wird.

Freundliche Grüsse

LEWAS, Legalwaffen Schweiz

Beat Eichelberger, Präsident
Markus Mayer, Vizepräsident